

**Zeitschrift:** Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 83 (2005)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Grundrechte : Manövriermasse der Politik  
**Autor:** Gross, Jost  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-341909>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grundrechte – Manövriermasse der Politik

## 1. Die Geschichte der Grundrechte in der Schweiz und ihre Verankerung in der nachgeführten Bundesverfassung

Seit der Entstehung des Bundesstaates sind Grundrechte in den kantonalen Verfassungen und in der Bundesverfassung (BV) zu finden, vor der Totalrevision der

---

**Jost Gross**

---

BV allerdings nur sehr punktuell. Damit kam dem Bundesgericht im Rahmen seiner staatsrechtlichen Beschwerdepraxis bei der Fortentwicklung der Grundrechte eine entscheidende Rolle zu. Da es aber – auch in der nachgeführten neuen Bundesverfassung – keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Bundesgesetzgeber gibt, bezog sich die Rechtssprechung des Bundesgerichtes stets auf die Anfechtung kantonalen Erlasse und Verfügungen. Das Bundesgericht hat in kühner Weise zahlreiche Grundrechte als ungeschriebene mit Verfassungsrang anerkannt, die vom Verfassungsgeber vor Erlass der total revidierten Bundesverfassung nicht ausdrücklich niedergelegt waren. Zum Beispiel die persönliche Freiheit und als deren Ausfluss das heute diskutierte Grundrecht auf Nothilfe (Art. 12 BV), das um der Menschenwürde willen dem Staat gebietet, Menschen in Not zu helfen und sie vor einer Bettelexistenz zu bewahren (wie sich das Bundesgericht ausdrückt). Damit wurde ein soziales Grundrecht auf staatliche Leistung begründet, das über ein blos-

ses Freiheitsrecht, in der Regel gegen den Staat gerichtet, hinausgeht. Auch andere Ansprüche gegenüber dem Staat wurden als soziale Grundrechte verstanden, z.B. das heute auch in der Bundesverfassung explizit verankerte Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Das Bundesgericht hat somit weit über die Auslegung hinaus viel zur Anerkennung und Geltung der Grundrechte in unserem Land beigetragen. Der Grundrechtskatalog in der aktuellen Bundesverfassung (Art. 7 ff. BV), der mit der Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 7 BV) beginnt, ist auf dem Boden dieser Praxis entstanden. Damit wurde ein rechtsstaatliches Defizit ausgeglichen, das in der Schweiz mit dem Fehlen der Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene besteht. Die Verfassung gebietet auch ohne diese institutionelle Garantie die Geltung der Grundrechte (Art. 35 BV) v.a. in ihrem nicht einschränkbar Kernbereich (Art. 36 Abs. 4 BV).

## 2. Der geringe Stellenwert der Verfassung in der Gesetzgebungspolitik des Bundes

Gleichwohl werden Grundrechte in der Schweiz als lästiger Eingriff in die Souveränität des demokratisch legitimierten Parlamentes empfunden. Obwohl die rechtsstaatlichen Garantien wie die Rechtsweggarantie mit dem Anspruch auf unabhängige richterliche Beurteilung und das Gewaltenteilungsprinzip den glei-

chen normativen Rang wie das Demokratiegebot haben, werden Grundrechte mehr und mehr zur Manövriermasse der Politik. Der Justizminister Bundesrat Blocher erwog im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Volksinitiative zur Verwahrung gefährlicher Straftäter auf Lebenszeit öffentlich die Kündigung der Europäischen Menschenrechtskonvention, ebenso eine Änderung des Grundrechts auf Nothilfe (Art. 12 BV), um so genannt renitenten Asylbewerbern die Sozialhilfe entziehen zu können. Der für die Forschung zuständige Bundesrat Couchepin belehrte eine parlamentarische Kommission, die grundrechtliche Bedenken bei einem Gesetzesentwurf für genetische Untersuchungen am Menschen geäußert hatte, Verfassungsinhalt sei, was der Bundesgesetzgeber beschliesse. Die Befürchtung, Grundrechte könnten missbraucht werden, wird zum Anlass genommen, Verfassungsinhalte auch in ihrem Kernbereich der politischen Opportunität anzupassen. Die SVP lanciert eine parlamentarische Initiative als Antwort auf einen missliebigen Bundesgerichtsentscheid, wonach kommunale Einbürgerungsentscheide nicht mehr der Prüfung auf Wahrung der Begründungspflicht und des Diskriminierungsverbotes unterstünden. Mehr und mehr demonstriert die aktuelle Gesetzgebungspolitik die Machtlosigkeit und die Entwertung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies gilt vor allem für Menschenrechtsgarantien, die auch ausländischen Staatsangehörigen zustehen. Die Entrechtung dieser Menschen ist Teil einer rechtspopulistischen Politik, welche zum Beispiel auch das Recht auf soziale Teilhabe und Leistungen der Sozialversicherungen Schweizerinnen und Schweizern vorbehalten will. Herr Blocher hat unlängst gesagt, Ausländerinnen und Ausländer wären als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann willkommen, wenn sie auf Leistungen der AHV, IV und anderer Sozialversicherungen verzichten würden.

### **3. Disziplinierung der Verfassungsrichter**

Auf Bundesgerichtsentscheide hin, welche die verfassungsrechtliche Ordnung verteidigen, werden nicht nur regelmässig korrigierende Gesetzesänderungen vorbereitet, sondern unbotmässigen Richtern wird die Abwahl angedroht. Ein CVP-Ständerat hat dazu aufgerufen, nur noch dem Parlament ergebene Bundesrichter wiederzuwählen. Damit wird in rechtstaatlich bedenklicher Weise das Gewaltenteilungsprinzip in Frage gestellt. Notwendig sind institutionelle Sicherungen, wie sie selbst in den USA bestehen. Eine Möglichkeit wäre, die Amtszeit der Bundesrichter zu verlängern. Nicht in Betracht gezogen werden sollte ein Abrücken von der Öffentlichkeit der Urteilsberatung, weil sie ein wichtiges Element der Nähe der höchstgerichtlichen Justiz zum Volk und zur öffentlichen Meinungsbildung ist. Zu erwägen wäre schliesslich, ob sich nicht die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte mit den immer dreister vorgetragenen Drohungen auf Abwahl durch einzelne Parteien und ParlamentarierInnen beschäftigen müsste.

### **4. Statt Verfassungstreue Willkür des Gesetzgebers**

Andere Staaten haben aufgrund des Missbrauchs der Justiz zu politischen Zwecken ein viel sensibleres Verhältnis zur Verfassung und zur Verfassungskontrolle. In Deutschland beispielsweise genießt das oberste Verfassungsgericht einen hohen Stellenwert und setzt der Gesetzgebung immer wieder Schranken; das Gleiche gilt für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In der Schweiz ist dieses Sensorium gering ausgebildet. Mit dem Anspruch, das Volk, die Volkssouveränität stehe über allen andern institutionellen Sicherungen des Rechtsstaates, wird vor allem der Grundrechtsgehalt der ver-

**Für Blocher wären  
AusländerInnen  
dann willkommen,  
wenn sie auf  
Leistungen der  
AHV, IV und  
anderer Sozial-  
versicherungen  
verzichten würden.**

fassungsmässigen Ordnung in Frage gestellt. Das Gemeinwesen funktioniert aber nur, wenn Demokratie und Rechtsstaat im Gleichgewicht sind und sich gegenseitig Schranken setzen. Schon der Bundesrat müsste bei Gesetzesvorlagen der Prüfung der Verfassungsmässigkeit mehr Gewicht geben und sie nicht als blosses formales Ritual abhandeln. Verfassungsinitiativen, die gegen Verfassungsrecht verstossen, wie zum Beispiel die Verwahrungsinitiative gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit und den Grundsatz der Gesetzmässigkeit, sollten bedenkenloser ungültig erklärt werden als darauf zu vertrauen, dass Volk und Stände die verfassungsrechtliche Ordnung wahren. Besser wäre es gewesen, man hätte hiefür statt einer politischen Instanz, den eidgenössischen Räten, eine unabhängige richterliche Behörde eingesetzt, z.B. eine Abteilung des Bundesgerichtes. Schliesslich erweist sich auch die Verordnungs- und Vollzugspraxis des Bundesrates als hin und wieder verfassungsmässig bedenklich, insbesondere, wenn sie grundlegende Fragen, die in Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, statt auf Gesetzes- auf Verordnungsstufe regeln will. So hat etwa im Zusammenhang mit der Privatisierungsdiskussion in der Schweiz (sog. Öffnung der «letzten Meile» im Fernnetzbereich der Telekommunikation durch den früheren Monopolisten, der Swisscom, für private Konkurrenten) der Bundesrat die verfassungsrechtliche Zuständigkeit, wonach das Fernmeldewesen Sache des Bundes sei und nach politischem Ermessen auch als Monopol geführt werden könne, aushebeln und die Liberalisierung durch Verordnungsrecht erzwingen wollen. Das Bundesgericht verlangte hiefür eine formellgesetzliche Grundlage, weil die Liberalisierung an sich kein verfassungsmässiges Prinzip und schon gar kein Rechtsanspruch konkurrierender Marktteilnehmer darstelle. Eine so schwerwiegende Einschränkung von Grundrechten dürfe nach Art. 164 BV nicht der direkt-

**Grundrechte  
bedeuten nicht  
nur Freiheit vom  
Staat, sondern  
Teilhabe, soziale  
Gleichbehandlung  
und Achtung der  
Menschenwürde.**

demokratischen Einwirkungsmöglichkeit entzogen werden.

## **5. Sozialdemokratische Grundrechtspolitik**

Die Sozialdemokratie ist in den letzten Jahren zunehmend zur Hüterin grundrechtlicher Freiheit geworden, weil die Mitte-Parteien in dieser Rolle versagen, z.B. im Datenschutz gegen staatliche Observierung und Fichierung. In dieser Rolle würde es ihr gut anstehen, auch die Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene neu zu thematisieren. Denn Grundrechte bedeuten nicht nur Freiheit vom Staat, sondern Teilhabe, soziale Gleichbehandlung und Achtung der Menschenwürde als Schutzanspruch gegenüber dem Staat. Darüber hinaus braucht es eine Art Grundrechtsverträglichkeitsprüfung nicht nur im Gesetzgebungsprozess, sondern auf allen Stufen der Verwaltung. Grundrechtsverletzungen werden mehr und mehr im Vollzug um der Effizienz willen oder unter Hinweis auf Sachzwänge einfach hingenommen, z.B. im elektronischen Datenverkehr, bei der elektronischen Überwachung und in der medizinischen Forschung und Behandlung. Es findet eine schleichende Kollektivierung der Gesellschaft statt, die auf individuelle Persönlichkeitsrechte keine Rücksicht mehr nimmt. Der jamaikanisch-britische Kulturtheoretiker Stuart Hall hat es so formuliert (TA 27.4.05): «Es droht eine Gesellschaft mit abgespecktem Sozialstaat, in der unternehmerische Werte dominieren, in der nicht mehr von Rechten gesprochen wird, sondern von den Wahlmöglichkeiten des Konsumenten.»

Jost Gross war Rechtsanwalt in St. Gallen und SP-Nationalrat (TG). Er hat diesen Beitrag für die Rote Revue kurz vor seinem plötzlichen Tod verfasst.